

Beitragsordnung

des Fördervereins der Grundschule am Roederplatz

„Förderverein Roedi e.V.“

I Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden geschäftsjährlich erhoben, d.h. vom 01.08. bis zum 31.07. (das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr); Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
4. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag kann durch das zahlende Mitglied freiwillig erhöht werden. Diese Erhöhung gilt für das Jahr der Beitragserhebung. Zudem steht es jedem Mitglied frei, weitere Spenden zu leisten. Das Jahr der Vereinsgründung ist beitragsfrei.
5. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
6. Vom Verein werden keine Umlagen erhoben.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- Kontenänderungen** dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Veränderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für das nächste Geschäftsjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Der Beschluss der ersten Mitgliederversammlung gilt ergänzend für das Jahr des Beschlusses, also für das Gründungsjahr und das nächste Kalenderjahr.
2. Die Beitragsordnung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.
3. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der jährlichen **Mitgliedsbeiträge** beträgt:
 - a. aktive Mitglieder 12,00 Euro
 - b. passive Mitglieder 12,00 Euro
 - c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Wird die Art der Mitgliedschaft unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Fristen wirksam geändert, erfolgt die Anpassung der Beitragshöhe im folgenden Geschäftsjahr.
3. Für die **Beitragszahlung** stehen dem Mitglied folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a. Das Mitglied kann seinen Mitgliedsbeitrag per Überweisung auf das Vereinskonto leisten
 - b. Ebenso kann dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.
4. Der **Austritt** aus dem Verein ist gemäß § 5 (4) der Vereinssatzung nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Geschäftsjahr.
5. **Fälligkeit:** Die Beiträge werden jährlich im Voraus und jeweils zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig, spätestens zum 31.10.
6. Auf Antrag kann der Vorstand die **Stundung** – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.
7. Im **Säumnisfall** wird das Mitglied nach Ausbleiben des Beitrags zweimalig schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.
8. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine **Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge**.
9. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine **Bescheinigung über entrichtete Spenden**.

Berlin, den 09.05.2018